

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 109 (1991)  
**Heft:** 11

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Freizügigkeitsleistungen gewährleistet?**

Ich bin der Meinung, dass eine vollständige Harmonisierung gar nicht möglich ist. Das würde nämlich eine verstaatlichte 2. Säule bedeuten, man könnte es auch «Volkspension» nennen. Die Frage wäre somit: Wollen wir die Volkspension oder aber unser bewährtes Drei-Säulen-Prinzip, um welches wir vom Ausland immer mehr beneidet werden und das bereits Nachahmer gefunden hat?

*Heisst das mit anderen Worten, dass Sie gegen den Gesetzesentwurf sind?*

Hier muss ich etwas differenzieren. Prinzipiell bin ich eher ein Gegner von zu viel Reglementierung. Besonders wenn sie, wie der vorliegende Gesetzesentwurf, die freie Marktwirtschaft auf so empfindliche Weise einschränken will. Natürlich gibt es, wie immer, auch positive Aspekte. Gesamthaft gesehen könnte man das Gesetz als brauchbare Diskussionsgrundlage für eine Freizügigkeitsregelung betrachten. Der Barwert der erworbenen Leistungen ist als Ansatzpunkt in Ordnung, die geforderten Mindest-Freizügigkeitsleistungen sind mässig, dagegen müssen beim Austritt nicht mehr so komplizierte Abrechnungen gemacht werden. Auch

kann man die vorgesehenen Regelungen von Nebenpunkten nur begrüßen, wie zum Beispiel die Fälligkeitsregelung, die Verzinsung der Freizügigkeitsleistungen zu einem vom Bundesrat festgesetzten Zinssatz, die Informationspflicht über die Freizügigkeitsleistung oder auch die Barauszahlung bei Geringfügigkeit oder die Regelung der nicht verwendbaren Austrittsleistungen beim Eintritt.

*Was ist also gegen den Vorschlag des Bundesrates einzuwenden?*

Nun, der Gesetzesentwurf ist zu umfassend und greift in vielen Punkten der 1995 fälligen BVG-Revision vor. Er wird, so wie er im Moment ausformuliert ist, kaum sehr schnell alle Hürden nehmen. Ich würde es viel lieber sehen, wenn man schrittweise vorgeht. Mit einigen Modifikationen könnte die volle Freizügigkeit im vorgesehenen Rahmen sofort eingeführt werden, indem man die heute gültigen OR-Bestimmungen 331 a) und 331 b) ersetzt. Dazu braucht es kein neues Gesetz. In einem weiteren Schritt kann man dann im Rahmen der BVG-Revision eine Harmonisierung der im Prinzip wünschbaren Umfeldregelungen, wie zum Beispiel Fälligkeitsregelung, Verzinsung

der Freizügigkeitsleistungen, Barauszahlung usw., anpacken. Sollte nun ein weiteres Gesetz hinzukommen, sehe ich schwarz für das Image der 2. Säule, das – zu Unrecht – schon heute angekratzt ist. Wenn später eines der Gesetze revidiert werden soll, wird man jeweils immer vier Gesetze miteinander harmonisieren müssen, denn das ZGB enthält ja auch noch Bestimmungen über die Stiftungen. Wo bleibt da das Postulat der Vereinfachung und Transparenz?

*Bedeutet das, dass sich die Pensionskassen gegen den Gesetzesentwurf wehren werden?*

Ich muss hier ganz klar festhalten, dass sich die Pensionskassen nicht gegen die volle Freizügigkeit wehren – grundsätzlich befürworten alle Vorsorgeeinrichtungen eine Neuregelung. Viele erbringen ja schon auf freiwilliger Basis verbesserte Freizügigkeitsleistungen. Was die meisten Verantwortlichen von Pensionskassen bemängeln, ist der Weg, den der Bundesrat zur Einführung der vollen Freizügigkeit einschlagen will. Ich würde es begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Anregungen der Praxis besser aufnehmen würde.

Ru

**Rechtsfragen****Legale Genfer Fensterisolationvorschriften für Altbauten**

Der Staatsrat des Kantons Genf hat ein Reglement erlassen, das bei bestehenden Bauten vorschreibt, innert 20 Jahren die Fenster bestimmten Normen der Wärmeisolation anzupassen. In bestimmten Fällen beträgt die Frist sogar nur 10 Jahre. Das Bundesgericht hat festgestellt, dass diese Beschränkung der Eigentumsfreiheit eine genügende gesetzliche Grundlage hat.

Nach Artikel 22ter Absatz 2 der Bundesverfassung können die Kantone auf dem Gesetzgebungswege und aus Gründen des öffentlichen Interesses Beschränkungen des Eigentums vorsehen. Selbst wenn diese Beschränkungen die Institution des Eigentums nicht in Gefahr bringen, dürfen sie doch die gewährleisteten Individualrechte des Eigentümers in ihrem Bestande nicht antasten. Nebst der gesetzlichen Grundlage und dem genügenden öffentlichen Interesse muss die Beschränkung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektieren. Der im vorliegenden Fall staatsrechtliche Beschwerde führende Hauseigentümer verzichtete auf eine Überprüfung, ob die Isolationsvor-

schrift verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sei. Er wollte nur abgeklärt haben, ob die gesetzliche Grundlage genüge. Dies war nach der Auffassung der I. Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes der Fall.

Eine Eigentumsbeschränkung kann auch im Auferlegen einer Pflicht zu einem Tun bestehen. Der Beschwerdeführer hatte zutreffenderweise nicht behauptet, es handle sich um einen besonders schweren Eingriff. In einem Fall nicht besonders schwerer Eigentumsbeschränkung prüft das Bundesgericht die Frage, ob eine gesetzliche Basis vorhanden sei, nur daraufhin, ob sie willkürfrei bejaht werden könne.

Das Genfer Bau- und Installationsgesetz schreibt vor, dass Bauten so errichtet und unterhalten werden müssten, dass die zu ihrem Funktionieren benötigte Energie wirtschaftlich und rationell verwendet werde. Diese sehr allgemein gefasste Vorschrift könnte bei einem besonders schweren Eingriff zögern lassen, wenn es um das Bejahen der genügenden Gesetzesgrundlage ginge.

Bei einem nicht besonders schweren Eingriff braucht diese Bestimmung aber nicht einschränkend ausgelegt zu werden. Sie genügt, um ein Reglement zu decken, das die Anpassung bestehender Gebäude an Fensterisolationvorschriften verlangt. Das Gesetz enthält noch andere Anpassungsvorschriften. Bei der hier vorliegenden Bestimmung unterstrich das Bundesgericht die Unterhaltspflicht in bezug auf die Energieverlusteinsparung.

Eine gesetzliche Grundlage fehlte auch nicht bei näherer Betrachtung des Genfer Energiegesetzes. Dieses hat ausdrücklich ergänzende Funktion zum Bau- und Installationsgesetz. Wirtschaftlicher und rationeller Energiegebrauch wird vorgeschrieben. Die Ausführung wird Reglementen des Staatsrats anvertraut, welche insbesondere die Wärmeisolationmassnahmen festlegen sollen. Dabei wird wieder auf das Bau- und Installationsgesetz als Rahmen verwiesen. Selbst bei freier Prüfung durch das Bundesgericht hätte dies genügt, um dem angefochtenen Teil des Reglements ein genügendes gesetzliches Fundament zu sichern. Die staatsrechtliche Beschwerde des Hauseigentümers wurde darum abgewiesen. (Unveröffentlichtes Urteil 1P.283/1989 vom 16. Mai 1990)

Dr. R. B.